

99083001011003, 99083001011003

Familienname Änderung aufgrund der Erklärung zur Namensführung von Ehegatten

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121369896/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001011003, 99083001011003
Leistungsbezeichnung I	Familienname Änderung aufgrund der Erklärung zur Namensführung von Ehegatten
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Namen (083)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	keine fachliche Freigabe
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1355.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html
Teaser	
Volltext	Bei der Bestimmung der Namensführung gibt es viele Möglichkeiten. In manchen Fällen sind zudem Besonderheiten zu beachten, z. B. für die Namensführung von ausländischen Eheschließenden oder wenn vor der Eheschließung geborene gemeinsame Kinder vorhanden sind. Lassen Sie sich daher gerade in diesen Fällen beim Standesamt beraten. Bei vielen Standesämtern können Sie auch ein Merkblatt telefonisch oder per E-Mail anfordern beziehungsweise dieses im Internet bei Ihrer Gemeinde ansehen oder ausdrucken. Als Ehegatten können Sie Ihre bisherigen Namen beibehalten. Bei der Geburt des ersten Kindes müssen Sie dann festlegen, ob das Kind Ihren Namen oder den Ihres Ehegatten als Geburtsnamen erhalten soll. Diese Erklärung gilt dann auch für die weiteren Kinder. Sie haben auch die Möglichkeit, bei der Eheschließung oder später – hierfür gibt es keine Frist – den Geburtsnamen oder den tatsächlich geführten Namen Ihres Ehegatten zum Ehenamen zu bestimmen. Als tatsächlich geführter Name kommt dabei auch der Name aus einer früheren Ehe einschließlich eines eventuellen Begleitnamens in Betracht. Die Ehenamensbestimmung ist unwiderruflich. Kinder erhalten den Ehenamen der Eltern.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis • ggf. Eheurkunde

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Eheschließung
Kosten	Für die Namensfestlegung während der Eheschließung fallen keine Kosten an. Für die spätere Erklärung fallen Kosten an, welche Sie beim Standesamt erfahren.
Verfahrensablauf	Bei der Eheschließung geben Sie gegenüber dem Standesbeamten eine Erklärung ab, welchen Namen Sie und Ihr Ehepartner künftig führen wollen. Wollen Sie zu einem späteren Zeitpunkt Ihren Namen ändern, sprechen Sie dazu beim Standesamt persönlich vor. Ausländische Eheschließende unterliegen grundsätzlich dem Namensrecht ihres Heimatstaates. Wenn (mindestens) einer der künftigen Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, besteht ein Wahlrecht zwischen dem Recht des Staates, dem der ausländische Ehegatte angehört, und dem deutschen Recht.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Der Ehegatte, dessen Name nicht EheName geworden ist, kann dem EheNamen seinen Geburtsnamen oder bisher geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen, sofern der EheName nicht schon mehrgliedrig ist (Begleitnamen). Ist der Geburtsname oder bisher geführte Familienname mehrgliedrig, kann nur ein Teil angefügt werden. Damit führt dieser Ehegatte einen Doppelnamen. Ein späterer Widerruf ist möglich.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Als Ehegatten können Sie: • Ihre bisherigen Namen beibehalten oder • bei der Eheschließung oder später – hierfür gibt es keine Frist – den Geburtsnamen oder den tatsächlich geführten Namen Ihres Ehegatten zum EheNamen bestimmen.

Modul	Sachverhalt
	Die Ehenamensbestimmung ist unwiderruflich. Kinder erhalten den Ehenamen der Eltern.
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Standesamt, bei dem Sie Ihre Eheschließung anmelden oder angemeldet haben. Wird der Ehe-name erst nach der Eheschließung bestimmt, so wenden Sie sich an das Standesamt Ihres Wohnsitzes.
Zuständige Stelle	Wenden Sie sich an das Standesamt, bei dem Sie Ihre Eheschließung anmelden oder angemeldet haben. Wird der Ehe-name erst nach der Eheschließung bestimmt, so wenden Sie sich an das Standesamt Ihres Wohnsitzes.
Formulare	
Ursprungsportal	Familienname Änderung aufgrund der Erklärung zur Namensführung von Ehegatten